

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/888-1.13/88

Teilnahme an Truppenübungen;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Müller
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 2013/J

II-4518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1985/AB

Herrn

1988-06-16

Präsidenten des Nationalrates

zu 2013/J

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller und Genossen am 21. April 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2013/J beeindre ich mich folgendes mitzuteilen:

Da sich die Anfragesteller auf Klagen über eine hohe "Befreiungsquote" bei Truppenübungen berufen, möchte ich zunächst darauf aufmerksam machen, daß im vorliegenden Zusammenhang unter diesem Begriff nur der Prozentsatz der in einem rechtsförmlichen Verfahren gem. § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 von der Ableistung von Truppenübungen befreiten Wehrpflichtigen (im Durchschnitt rund 7,9%) verstanden wird. Hingegen umfaßt die Befreiungsquote nicht auch jene rund 12% der Truppenübungspflichtigen, die aus anderen Gründen den Dienst nicht antreten oder nicht antreten können. Was diese "anderen Gründe" betrifft, so handelt es sich hiebei teils um gesundheitliche Hinderungsgründe (z.B. Nichtantritt einer Übung wegen Krankheit, bei der Einstellungsuntersuchung festgestellte Dienstunfähigkeit u.ä.), teils um Gründe wie z.B. Unzustellbarkeit des Einberufungsbefehles wegen Auslandsaufenthaltes oder Nichtbefolung des Einberufungsbefehles, tatsächliche Unmöglichkeit der Teilnahme wegen Haft etc. Daraus folgt, daß die durchschnittliche "Ausfallsquote" bei Truppenübungen im Jahre 1987 insgesamt etwa 20% betragen hat, wobei aber natürlich bei einzelnen Truppenkörpern Abweichungen nach oben oder nach unten möglich sind.

Die vorerwähnten terminologischen Klarstellungen erscheinen mir deshalb wichtig, weil der Begriff "Befreiungsquote" in einzelnen Übungsstatistiken nicht immer im obigen Sinne angewendet wird. Um derartige Diskrepanzen aber in Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden, habe ich die zuständiger Dienststellen angewiesen, die einschlägigen Statistiken künftig nach einheitlichen Gesichtspunkten zu erstellen.

- 2 -

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Jahre 1987 wurden insgesamt 6.683 Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen bei den zuständigen Militärbehörden eingebracht. Setzt man diese Zahl in Beziehung zu den rund 62.000 Einberufungsbefehlen zu Truppenübungen, so ergibt sich eine "Antragsquote" von rund 10,7%.

Zu 2:

In 73,7% der Fälle wurde eine Befreiung ausgesprochen; dh die "Befreiungsquote" betrug rund 7,9%.

Zu 3:

Die meisten Befreiungsansuchen wurden mit Unabkömmlichkeit vom eigenen Betrieb/Unternehmen (besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche Interessen) bzw. vom Betrieb der Eltern (besonders rücksichtswürdige familiäre Interessen) gem. § 37 Abs. 2 lit. b des Wehrgesetzes 1978 begründet. In zweiter Linie wurden Dienstgeberinteressen (öffentliche, insbesondere gesamtwirtschaftliche Interessen) gem. § 37 Abs. 2 lit. a des Wehrgesetzes 1978 geltend gemacht.

Zu 4:

Neben einer möglichst frühzeitigen Verständigung der übungspflichtigen Wehrpflichtigen, die ihnen bzw. ihren Dienstgebern die für die Dauer ihrer militärischen Inanspruchnahme notwendigen Dispositionen ermöglichen soll (sog. "Vorverständigung"), wurden seitens des Armeekommandos noch folgende zusätzlichen Anordnungen für die Terminplanung von Übungen getroffen:

- Mindestintervall zwischen einzelnen Militärdiensten 5 Monate;
- Keine Waffenübungen in der Moborganisation, wenn ein Feiertag in den Durchführungszeitraum fällt;
- Abgesehen von Kaderübungen zum Zwecke der Heranbildung des Milizkaders keine Waffenübungen während der Ferien.

- 3 -

Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Landesverteidigung bemüht, das Ausbildungsniveau der Kommandanten sowie der Unteroffiziere sukzessive anzuheben, um solcherart die Motivation der Übungsteilnehmer zu fördern. Ein weiteres Anliegen betrifft die verstärkte Identifikation der Milizsoldaten mit ihrem Verband; in diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die erfolgreichen Aktivitäten der verschiedenen Truppenzeitungen bzw. auf die vom Armeekommando an alle Milizsoldaten gerichtete Miliz-Information zu verweisen.

Im übrigen bin ich davon überzeugt, daß im Gefolge des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 verstärkte Motivationsimpulse in Richtung Förderung des Milizgedankens geweckt werden und damit letztlich auch eine Senkung der Befreiungsansuchen bewirkt wird. Ich verweise darauf, daß sich bis jetzt bereits 150 Milizgemeinschaften gebildet haben, deren freiwillige Tätigkeit im Hinblick auf die Vorbereitung von Übungen und die laufende Fortbildung der Milizangehörigen nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Die jährliche Stiftung eines Ehrenpreises sowie von Anerkennungspreisen durch den Bundesminister soll diese Motivation weiter fördern.

Da eine Milizarmee mit gesetzlichem Zwang allein nicht aufgebaut werden kann, wird es jedoch noch erheblicher weiterer Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit, nicht zuletzt im Wege der verschiedenen Interessenvertretungen bedürfen, um nach und nach das erforderliche Verständnis für die elementaren Bedürfnisse der militärischen Landesverteidigung zu entwickeln. Das Bundesheer wirkt an diesem Prozeß stetiger Bewußtseinsbildung selbstverständlich maßgeblich mit, ist allerdings kaum in der Lage, Versäumnisse, die verschiedentlich schon im Elternhaus und in der Schule gesetzt werden, gänzlich wettzumachen.

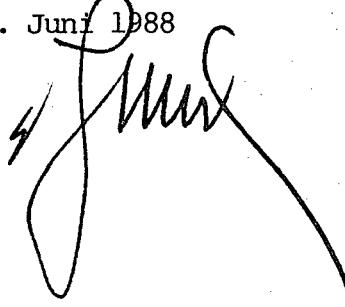
Abschließend verweise ich im vorliegenden Zusammenhang noch auf die Bildung eines Arbeitskreises "Milizarmee, Wirtschafts- und Arbeitswelt", der aus Vertretern des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Vereinigung österreichischer Industrieller sowie der Bundeswirtschaftskammer und der Arbeiterkammer zusammengesetzt ist und sich um die gemeinsame Lösung jener Probleme bemühen wird, die sich aus der Doppelbelastung der Milizsoldaten im Beruf und in der Milizarmee ergeben.

- 4 -

Zu 5:

Da mir Informationen im Sinne der Fragestellung nicht zur Verfügung stehen, bin ich leider nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten. Anlässlich meines kürzlichen offiziellen Besuches in der Schweiz wurde mir aber berichtet, daß dort die "Entschuldigungsquote" bei Übungen äußerst gering ist.

14. Juni 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Müller".